

(Abg. Dr. Roth.)

(A) die Empfindungen der Beamten hineinversetzt, sondern nur oberflächlich an die Beziehungen herantritt,

(Sehr richtig! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

wenn man sich dem täuschenden Wahne hingibt, als handelte es sich um weiter gar nichts als um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, bei dem der eine Teil seine Dienste leistet und der andere Teil sie bezahlt. So einfach dürfen wir uns die Angelegenheit nicht vorstellen. Es genügt auch nicht, daß man den öffentlich-rechtlichen Charakter dadurch zum Ausdruck bringen will, daß man nach Art der *societas leonina* die Gehorsams- und die Treupflicht dem wirtschaftlich schwächeren Vertragserteile auferlegt.

Als das Schicksal des von mir und meinen Freunden gestellten Antrages in der Ersten Ständekammer zur Entscheidung stand, war ich auch auf der Tribüne zugegen und hörte den Beratungen zu, und ich muß sagen, es hat mich damals eine große Enttäuschung befallen, nicht sowohl deshalb, weil ich nach den Äußerungen der Herren Redner in der jenseitigen Kammer die Ablehnung unseres Antrages voraussah, sondern deshalb, weil ich den Grundgedanken unseres ganzen Antrages total verkannt sah. Auch der Herr Staatsminister des Innern führte damals

(B) aus, eine Neumodifikation sei nicht dringlich, und er hat dies in folgender Weise begründet:

„Das Zivilstaatsdienergesetz ist nicht ein Gesetz, das man alle Tage in die Hand nehmen muß. Für das große Publikum bietet es überhaupt kein Interesse, weil das Verhältnis zwischen Staat und Publikum dadurch nicht berührt wird. Aber auch der fleißige und pflichtgetreue Beamte wird nur äußerst selten in die Lage kommen, in das Zivilstaatsdienergesetz einen Einblick zu tun; erst wenn er sich krank fühlt oder seine Pensionierung in die Nähe rückt, da nimmt er wohl Veranlassung, einmal nachzusehen, wie hoch seine Pension denn seine Würde usw.“

Meine Herren! Es wäre in der Tat traurig um die Beamtenchaft bestellt, wenn dies zuträfe, wenn der Beamte nach Art eines Mietlings oder so ungefähr wie ein Bauernknecht einfach seine Arbeit verrichtete und sich im übrigen um seine Rechtsbeziehungen nicht kümmerte. Nein, meine Herren, es ist gottlob ein besserer Geist in unserer Beamtenchaft. Vor allem herrscht das lebhafteste Interesse für die genaue Abgrenzung von Rechten und Pflichten im einzelnen, und nicht nur die vom Herrn Minister angezogenen besonderen Materien im akuten Falle erwecken das sonst schlummernde Interesse der Beamten.

(Abg. Günther: Sehr richtig!)

II. R. (1. Abonnement.)

(C) Die Vorbildung zum Berufe, die Anstellung, das Vorrücken im Amte, die Fortbildung, die Urlaubs-, Kündigungs- und Pensionsverhältnisse, die Hinterbliebenenversorgung, die Regelung des gesamten Pflichtenkreises, alle diese Komplexe von rechtlichen Beziehungen sind der Gegenstand beständiger Aufmerksamkeit eines sorgjamen Beamten.

Meine Herren! Wir erstreben vor allem den Aufbau eines einheitlichen organisch entwickelten Ständerechtes für die Beamten, damit der Stand der Beamten erstarkt zum Segen des Landes, damit der einzelne auch dem Staate und der Gemeinde gegenüber ein rechtlich gesichertes Dasein führen, damit er sich des vollen Rechtsschutzes gewärtig halten kann, wenn er gewissenhaft seines Amtes waltet und getreu seine Pflicht erfüllt. Nicht der Vorgesetzten wechselnde und dem Wandel unterliegende Gunst, sondern des unbeugsamen Rechtes Spruch soll die Norm für die Beziehungen der Beamten bilden. Staat und Gemeinde sind ja stets der Gefahr ausgesetzt, im Vertrauen auf das starke Angebot von Beamten ihre bessere Vertragsposition zur Geltung zu bringen. Es ist das, glaube ich, nicht ganz recht und dient auch im Grunde weder den Interessen der Gemeinde, noch denen des Staates.

(Abg. Günther: Sehr richtig!)

(D)

Die oft gehörte Alternative: „Wem es bei uns nicht recht ist, der kann ja gehen“, dieser Grundsatz des Herrenstandpunktes ist weder schön noch zweckmäßig, noch entspricht er der Rechtsidee. Ich möchte sogar behaupten, einen ungerechteren Standpunkt als diesen könnte es überhaupt gar nicht geben. Denn ich bitte Sie zu erwägen: der Arbeiter hat, wenn er ein ihm unbequemes, ihm nicht mehr passendes Arbeitsverhältnis verläßt, noch unbegrenzte Möglichkeiten, seine Arbeitskraft anderweit zu verwerten. Wie steht es aber mit dem Beamten? Seine ganze Ausbildung ist auf die Beamtenlaufbahn gerichtet,

(Sehr richtig! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

ihm ist die Möglichkeit also sehr wesentlich eingeengt, anderweit unterzukommen, auch wenn die Bewerbungen um Stellen nicht so zahlreich wären, wie es der Herr Minister andeutete.

Meine Herren! Das einzig richtige Verhältnis zwischen Beamten und Behörden ist nicht ein einseitiges Treuverhältnis, sondern ein zweiseitiges Vertrauensverhältnis.

(Abg. Günther: Sehr richtig!)

248